# S 12 RJ 477/98 A

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 5 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 12 RJ 477/98 A |
| Datum | 27.10.1999 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 5 RJ 255/00 |
| Datum | 02.07.2002 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 27. Oktober 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit an die KlÃ¤gerin.

Die am 1941 geborene KlÃ¤gerin ist kroatische StaatsangehÃ¶rige und lebt in K. , Kroatien. In Deutschland war die KlÃ¤gerin vom 19. Mai 1969 bis 29. August 1984 als Bandarbeiterin in einer Uhrenfabrik und in einer ElektrogerÃ¤tefabrik versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. FÃ¼r sie wurden fÃ¼r 146 Monate BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Da die KlÃ¤gerin keine rentenrechtlichen Zeiten in Kroatien zurÃ¼ckgelegt hat, ist ein Versicherungsfall nach kroatischem Recht nicht eingetreten, die KlÃ¤gerin bezieht auch keine kroatische Rente.

Ihren Antrag auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit vom 4. Januar 1996 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 4. Oktober 1996 ab mit der BegrÃ¼ndung, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen lÃ¤gen bei einem Eintritt der Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor. Eine PrÃ¼fung, ob Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit vorliege, sei deshalb nicht erfolgt. Falls die KlÃ¤gerin der Ansicht sei, dass die Erwerbsminderung bereits zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt eingetreten sei, zu dem die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen noch erfÃ¼llt waren, werde der Bescheid erneut Ã¼berprÃ¼ft. Hierzu sei es jedoch erforderlich, Ã¤rztliche Unterlagen aus dieser Zeit vorzulegen, soweit dies mÃ¶glich sei.

Ihren dagegen eingelegten Widerspruch begrÃ¼ndete die KlÃ¤gerin vor allem damit, dass sie kein Geld gehabt habe, um nach ihrer RÃ¼ckkehr nach Kroatien weiterhin BeitrÃ¤ge zu entrichten. Nach ihrer RÃ¼ckkehr in die Heimat habe sie wegen der noch minderjÃ¤hrigen Kinder groÃe Schwierigkeiten gehabt mit der Anpassung an die neue Umgebung und habe nicht arbeiten kÃ¶nnen. Sie sei dennoch stets beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet gewesen, habe aber keine Arbeit vermittelt bekommen. So sei sie als Hausfrau zu Hause geblieben. Ihr Mann habe eine eigene Firma besessen, die aber inzwischen nicht mehr bestehe. Wegen der finanziellen Probleme sei auch ihre Ehe auseinandergegangen, ihr Mann habe sie wegen einer anderen Frau verlassen. Da sie sich gesundheitlich sehr schlecht fÃ¼hle, habe sie im letzten Jahr (1995) Ã¤rztliche Hilfe suchen mÃ¼ssen. Sie habe bereits einmal 1979 wegen psychischer Beschwerden Ã¤rztliche Hilfe in Deutschland gesucht, ihr Mann habe ihr aber damals nicht erlaubt, dass sie sich behandeln lasse, und sie habe auch keine Zeit dafÃ¼r gehabt. Sie sei jedenfalls derzeit nicht mehr in der Lage, einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachzugehen und kÃ¶nne sich nicht einmal einen grundlegenden Gesundheitsschutz leisten. Ihre psychische Krankheit sei nicht von heute auf morgen eingetreten. Die KlÃ¤gerin legte ihrem Widerspruch radiologische Befunde und Krankenhausberichte einer psychiatrischen Klinik aus den Jahren 1995/96 bei. Der Sozialmedizinische Dienst der Beklagten, Dr.D., kam nach Durchsicht der Unterlagen zu dem Ergebnis, dass eine Untersuchung der KlÃ¤gerin in Kroatien erforderlich sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. Juli 1997 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck. Unter BerÃ¼cksichtigung ihres Vortrages im Widerspruchsverfahren werde jedoch die bisher fehlende Feststellung, ob und seit wann eine Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit vorliege, nachgeholt. Auf Veranlassung der Beklagten wurde die KlÃ¤gerin am 4. Juli 1997 in Jugoslawien untersucht. Der jugoslawische Gutachter kam dabei zu dem Ergebnis, dass die KlÃ¤gerin in dem bisher hauptsÃ¤chlich ausgeÃ¼bten Beruf als Fabrikarbeiterin nicht mehr tÃ¤tig sein kÃ¶nne. FÃ¼r den Sozialmedizinischen Dienst der Beklagten wertete Dr.D. das jugoslawische Gutachten aus und kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die KlÃ¤gerin die bisher ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Bandarbeiterin nicht mehr, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dagegen noch leichte Arbeiten ohne besonderen Zeitdruck, ohne erhebliche Verletzungsgefahr und nicht auf Leitern und GerÃ¼sten vollschichtig ausÃ¼ben kÃ¶nne.

Mit Bescheid vom 8. Oktober 1997 lehnte daraufhin die Beklagte den Rentenantrag

der KlÃ¤gerin vom 4. Januar 1996 ab, weil weder Berufs- noch ErwerbsunfÃ¤higkeit vorliege. Mit dem ihr verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen kÃ¶nne die KlÃ¤gerin mindestens die HÃ¤lfte des fÃ¼r sie vergleichsweise heranzuziehenden Arbeitseinkommens einer gesunden Vergleichsperson erzielen. Zur BegrÃ¼ndung ihres dagegen eingelegten Widerspruches Ã¼bersandte die KlÃ¤gerin einen neuen Befund eines Neurologen/Psychiaters. Sie sei nicht mehr in der Lage, in ihrem Gesundheitszustand Arbeiten zu verrichten, mit denen sie Geld verdienen kÃ¶nne. Bei den neu Ã¼bersandten Befunden handle es sich um einen Bericht der Neurologischen und Psychiatrischen Ambulanz in K. vom August und Oktober 1997. In einer Stellungnahme hierzu kam Dr.D. im November 1997 zu dem Ergebnis, dass eine Ãnderung der Beurteilung nicht veranlasst sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 1998 wies daraufhin die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck. Der Widerspruchsbescheid wurde der KlÃ¤gerin am 27. Januar 1998 zugestellt.

Die dagegen erhobene Klage ist am 26. MÃ¤rz 1998 beim Sozialgericht Landshut eingegangen. Zur BegrÃ¼ndung ihrer Klage hat die KlÃ¤gerin vorgetragen, ihr Gesundheitszustand habe sich in der Zwischenzeit wesentlich verschlechtert, wie aus einem Ã¤rztlichen Befundbericht der Neurologischen und Psychiatrischen Ambulanz K. vom 3. MÃ¤rz 1998 hervorgehe. Das Gericht forderte sodann die KlÃ¤gerin auf, eventuell vorhandene medizinische Unterlagen aus der Zeit von etwa 1984 bis 1988 vorzulegen. Nach der Ladung zum Termin am 27. Oktober 1999 teilte die KlÃ¤gerin mit, dass sie aus gesundheitlichen und finanziellen GrÃ¼nden nicht zur mÃ¼ndlichen Verhandlung erscheinen kÃ¶nne. Sie Ã¼bersandte ein weiteres Ã¤rztliches Attest Ã¼ber ihre Gesundheitslage vom 9. September 1999.

Mit Urteil vom 27. Oktober 1999 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Bei den von der KlÃ¤gerin ausschlieÃlich in Deutschland zurÃ¼ckgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestÃ¼nde nach den deutschen gesetzlichen Regelungen und dem deutsch-kroatischen Sozialversicherungsabkommen ein Anspruch auf die beantragte Rente nur dann, wenn vor dem 1. Oktober 1986 Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit eingetreten wÃ¤re. Dies sei nach Ãberzeugung der Kammer nicht der Fall, nachdem die KlÃ¤gerin erste WirbelsÃ¤ulenbeschwerden erst fÃ¼r die Zeit ab etwa 1990 angebe und eine dauernde neurologisch-psychiatrische Behandlung erst seit 1994 stattfinde. Bei dieser Sach- und Rechtslage habe der Klage â unabhÃ¤ngig davon, ob spÃ¤ter noch verminderte ErwerbsfÃ¤higkeit eingetreten sei â der Erfolg versagt bleiben mÃ¼ssen. Das Urteil wurde der KlÃ¤gerin am 17. MÃ¤rz 2000 zugestellt.

Die von der KlÃ¤gerin dagegen eingelegte Berufung ist am 8. Mai 2000 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangen. Zur BegrÃ¼ndung ihrer Klage macht die KlÃ¤gerin geltend, aus ihrer Krankheitsgeschichte kÃ¶nne man erkennen, dass sie psychisch unfÃ¤hig zu einer ErwerbstÃ¤tigkeit sei. Inzwischen sei sie von ihrem Ehemann wegen ihrer Krankheit geschieden. Dieser zahle ihr keinen Unterhalt, weil er selbst arbeitslos sei. Sie bitte um erneute ÃberprÃ¼fung ihres Falles. Bei den Ã¼bersandten Unterlagen handelt es sich erneut um die Krankengeschichte des Neurologisch-Psychiatrischen Krankenhauses vom 23. Januar 1996 bis einschlieÃlich 14. April 2000. In einer Stellungnahme hierzu fÃ¼hrte die

NervenÃ¤rztin Dr.L. vom Sozialmedizinischen Dienst der Beklagten aus, Ã¤hnlich lautende Berichte wie die nun vorgelegten hÃ¤tten bereits der ursprÃ¼nglichen Beurteilung zugrunde gelegen. FÃ¼r die Frage, ob vor dem 1. Oktober 1986 Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit eingetreten sei, erbrÃ¤chten die Ã¼berreichten Unterlagen keine neuen Aspekte. Wie aus dem jugoslawischen Gutachten aus dem Jahr 1997 hervorgehe, sei frÃ¼hestens 1994 eine relevante psychische Problematik bei der KlÃ¤gerin aufgetreten, seit diesem Zeitpunkt werde sie von einem Neuropsychiater in Jugoslawien behandelt. Die Frage der derzeitigen aktuellen LeistungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin kÃ¶nne allenfalls erst nach einer neuropsychiatrischen Begutachtung in Deutschland beurteilt werden. Allein aus den vorgelegten Unterlagen lasse sich eine abschlieÃ□ende Beurteilung der momentanen LeistungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin nicht treffen.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2001 wurde die KlÃ¤gerin gebeten mitzuteilen, ob und gegebenenfalls bei welchen Ã□rzten sie wÃ¤hrend ihres Aufenthaltes in Deutschland in Behandlung gewesen sei. Sie wurde aufgefordert, Ã¤rztliche Unterlagen aus der Zeit vor 1994 vorzulegen, sofern sie noch solche besitze. Es sei nicht ausreichend, wenn sie jetzt bzw. zur Zeit der Antragstellung erwerbsunfÃ¤hig sei. Aus versicherungsrechtlichen GrÃ¼nden hÃ¤tte der Versicherungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit vor dem Oktober 1986 eingetreten sein mÃ¼ssen. Diese Anfrage wurde an die KlÃ¤gerin in kroatischer Sprache gestellt. Hierzu hat sich die KlÃ¤gerin nicht geÃ¤uÃ□ert.

Auf Anforderung Ã¼bersandte die AOK Baden-WÃ¼rttemberg die bei ihr vorhandenen Mitglieds- und Krankheitszeiten. Daraus ergibt sich, dass die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend der Zeit ihrer Mitgliedschaft, bei der AOK in der Zeit von 1976 bis 29. August 1984 nur wenige einzelne AU-Zeiten hatte und ein Krankengeldbezug zumeist fÃ¼r ZeitrÃ¤ume erfolgte, in denen sie ihre kranken Kinder betreute. Im Jahr 1984 hatte die KlÃ¤gerin einen AU-Tag im Januar 1984 und dann nochmals die Zeit vom 24. Februar 1984 bis 9. MÃ¤rz 1984. Weitere Behandlungsunterlagen aus der damaligen Zeit liegen nicht vor. Eine Auskunft der LVA WÃ¼rttemberg ergab, dass dort kein Vorgang bzw. keine Unterlagen aufliegen.

SinngemÃ¤Ã□ beantragt die KlÃ¤gerin,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 27. Oktober 1999 sowie die Bescheide der Beklagten vom 4. Oktober 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Juli 1992 und vom 8. Oktober 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Januar 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab Januar 1996 eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 27. Oktober 1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat liegen zur Entscheidung die Verwaltungsunterlagen der Beklagten sowie die Klageakte S 12 RJ 477/98 A und L 5 RJ 255/00 vor.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte (Â§Â§ 151 Abs.1, 153 Abs.1, 87 Abs.1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) sowie ohne Zulassung statthafte (Â§ 144 Abs.1 Satz 2 SGG) Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet.

Das angefochtene Urteil des SG Landshut vom 27. Oktober 1999 ist nicht zu beanstanden, weil die KlÃ¤gerin gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit und auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat.

Der Anspruch der KlÃ¤gerin richtet sich nach den Vorschriften des SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung (Â§ 300 Abs.1, Abs.3 SGB VI). Rechtsgrundlage sind die Â§Â§ 43, 44 SGB VI (a.F.). Nach diesen Vorschriften erhalten Versicherte, die berufs- bzw. erwerbsunfÃ¤hig sind, Rente wegen Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit, wenn die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt ist und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Die KlÃ¤gerin hat zwar die allgemeine Wartezeit des Â§ 50 Abs.1 Nr.2 SGB VI erfÃ¼llt, und sie ist wohl â derzeit â erwerbsunfÃ¤hig bzw. berufsunfÃ¤hig im Sinne der Â§Â§ 44 bzw. 43 SGB VI; dies kann jedoch dahingestellt bleiben, denn zur Ãberzeugung des Senates kann der Versicherungsfall der Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit frÃ¼hestens im Jahre 1994 eingetreten sein. Damit scheitert ein Rentenanspruch der KlÃ¤gerin aber an den fehlenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Rente. Diese sind erfÃ¼llt, a) wenn der Leistungsfall spÃ¤testens im Jahr 1984 eingetreten wÃ¤re (Â§Â§ 240 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI) oder b) wenn die Zeit ab 1. Januar 1984 bis zum etwaigen Eintritt der Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten voll belegt ist oder noch belegbar wÃ¤re (Â§ 240 Abs.2 SGB VI) oder c) wenn die letzten fÃ¼nf Jahre vor Eintritt einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit mit mindestens drei Jahren Pflichtbeitragszeiten fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit belegt sind (Â§Â§ 43 Abs.1 Nr.2, Abs.3, 44 Abs.1 Nr.2, Abs.4 SGB VI) oder d) wenn die Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfÃ¼llt ist (Â§Â§ 53, 43 Abs.4, 44 Abs.4 SGB VI).

Keine dieser Voraussetzungen wird von der KlÃ¤gerin erfÃ¼llt, wobei der in Buchstabe d) genannte Tatbestand der vorzeitigen WartezeiterfÃ¼llung bei der KlÃ¤gerin konkret nicht in Betracht gezogen werden kann. Auch die Voraussetzungen der Buchstaben a) bis c) liegen nicht vor.

Nach den Â§Â§ 240 Abs.2, 241 Abs.2 letzter Halbsatz SGB VI sind keine besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Bewilligung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit erforderlich, wenn der Leistungsfall bis spÃ¤testens Dezember 1984 eingetreten ist. Dies ist bei der KlÃ¤gerin nicht der Fall gewesen.

Die KlÃ¤gerin war bis zum 29. August 1984 in Deutschland versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen. FÃ¼r die Zeit vom 20. August 1979 bis 29. August 1984 wurden dabei fÃ¼r die KlÃ¤gerin durchgehend PflichtbeitrÃ¤ge zur

Rentenversicherung entrichtet. Die bei der AOK Baden-WÃ¼rttemberg eingeholten AuskÃ¼nfte Ã¼ber AU-Zeiten wÃ¤hrend der letzten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin in der Zeit von 1976 bis 29. August 1984 sprechen jedenfalls dafÃ¼r, dass die KlÃ¤gerin bei Aufgabe ihrer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungen in Deutschland nicht erwerbsgemindert war. Sie hat in diesem Zeitraum nur wenige einzelne AU-Zeiten und ein Krankengeldbezug erfolgte zumeist fÃ¼r ZeitrÃ¤ume, in denen sie ihre kranken Kinder betreute. Im Jahr 1984 hatte die KlÃ¤gerin einen AU-Tag im Januar 1984 und dann nochmals die Zeit vom 24. Februar 1984 bis 9. MÃ¤rz 1984. Weitere Behandlungsunterlagen aus der damaligen Zeit liegen nicht vor. Auch eine Auskunft der LVA WÃ¼rttemberg ergab, dass dort kein Vorgang bzw. keine Unterlagen aufliegen. Die KlÃ¤gerin selbst ist auch nicht in der Lage, fÃ¼r die Zeit vor 1994 eine Ã¤rztliche Behandlung nachzuweisen oder sonstige Unterlagen vorzulegen, aus der eine Minderung ihrer ErwerbsfÃ¤higkeit hervorgeht. Sie hat vielmehr selbst angegeben, dass sie in Kroatien als Hausfrau mit der Erziehung ihrer Kinder beschÃ¤ftigt war und ihr Ehemann eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausÃ¼bte. Nach ihren AusfÃ¼hrungen fÃ¼hrten offensichtlich finanzielle Schwierigkeiten und eheliche Probleme zu den psychischen Belastungen, die mÃ¶glicherweise derzeit eine geminderte ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin bedingen. Aus den vom jugoslawischen VersicherungstrÃ¤ger fÃ¼r die KlÃ¤gerin Ã¼bersandten medizinischen Unterlagen aus dem Jahre 1997 geht hervor, dass frÃ¼hestens 1994 eine relevante psychische Problematik bei der KlÃ¤gerin aufgetreten ist, seit diesem Zeitpunkt wird sie â so diese jugoslawischen Unterlagen â von einem Neuropsychiater behandelt. Damit steht fest, dass eine rentenrechtlich relevante LeistungseinschrÃ¤nkung frÃ¼hestens ab 1994 nachzuweisen wÃ¤re. FÃ¼r die Zeit zwischen 1984 und 1994 ist davon auszugehen, dass die KlÃ¤gerin noch in der Lage war, ganztags einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachzugehen. Bei diesem LeistungsvermÃ¶gen lag in der Zeit bis 1994 weder Berufs- noch ErwerbsunfÃ¤higkeit nach den Â§Â§ 43, 44 SGB VI vor. Die KlÃ¤gerin wÃ¤re zu diesem Zeitraum auch in der Lage gewesen, den Beruf einer Fabrikarbeiterin (Bandarbeiterin in einer Uhrenfabrik oder in einer ElektrogerÃ¤tefabrik) vollschichtig auszufÃ¼hren. Qualitative und quantitative LeistungseinschrÃ¤nkungen sind fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit und den Zeitraum vor 1994 nicht ersichtlich. Damit war ihre ErwerbsfÃ¤higkeit nicht unter die HÃ¤lfte einer vergleichbaren gesunden Versicherten gesunken. BerufsunfÃ¤higkeit nach Â§ 43 Abs.2 SGB VI lag damit nicht vor. Das Fehlen von BerufsunfÃ¤higkeit schlieÃt auch die Annahme von ErwerbsunfÃ¤higkeit nach Â§ 44 SGB VI zwingend aus.

Bei einem Leistungsfall im Jahre 1994 (oder spÃ¤ter) ist die ErfÃ¼llung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (vgl. oben Buchstaben b) und c)) erforderlich. Diese liegen nicht vor.

Nach den Â§Â§ 241 Abs.2, 240 Abs.2 SGB VI sind PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit vor Eintritt der Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit (vgl. Â§Â§ 43 Abs.1 Nr.2, Abs.3, Â§ 44 Abs.1 Nr.2, Abs.4 SGB VI ) nicht erforderlich, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist. Dies ist bei der KlÃ¤gerin eindeutig nicht der Fall. Nach dem 1. Januar 1984 liegen PflichtbeitrÃ¤ge bis zum 29. August 1984

vor. Weitere Beitragszeiten (freiwillige oder PflichtbeitrÃ¤ge) sind nicht gegeben und werden auch nicht geltend gemacht. Bei dieser Sachlage kann eindeutig eine lÃ¼ckenlose Belegung der Zeit ab 1. Januar 1984 mit BeitrÃ¤gen oder Anwartschaftserhaltungszeiten nicht angenommen werden.

Die LÃ¼cke kann auch nicht durch die nachtrÃ¤gliche Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 1984 geschlossen werden, da die Fristen des Â§ 1418 Abs.1 Reichsversicherungsordnung â RVO â bzw. Â§ 197 Abs.2 SGB VI abgelaufen sind. Entsprechend der im Jahre 1984 geltenden Regelung des Â§ 140 Abs.1 RVO waren freiwillige BeitrÃ¤ge bis zum Ablauf des Jahres, fÃ¼r das sie gelten sollten, zu entrichten. Diese Frist war bei der Antragstellung im Januar 1996 bereits abgelaufen.

Ein Recht der KlÃ¤gerin, nachtrÃ¤glich BeitrÃ¤ge fÃ¼r die seit 1984 bestehenden LÃ¼cken im Versicherungsverlauf zu leisten, kann auch nicht mit Hilfe eines sogenannten sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs begrÃ¼ndet werden. Dieser besagt, dass der VersicherungstrÃ¤ger verpflichtet ist, die Versicherten bei konkretem Anlass auf naheliegende GestaltungsmÃ¶glichkeiten hinzuweisen, die jeder vernÃ¼nftige Versicherte nÃ¼tzen wÃ¼rde (vgl. unter anderem BSG in SozR 3-1200 Nrn.8 und 9 zu Â§ 14). Laut Aktenlage bestand fÃ¼r die Beklagten 1984 kein konkreter Anlass, die KlÃ¤gerin auf naheliegende GestaltungsmÃ¶glichkeiten hinzuweisen, da zu diesem Zeitpunkt ein Kontakt zwischen der KlÃ¤gerin und einem VersicherungstrÃ¤ger nicht bestand. Die Voraussetzungen der Â§Â§ 241 Abs.2 Satz 1 1. Alternative, 240 Abs.2 SGB VI sind damit nicht erfÃ¼llt.

Dasselbe gilt fÃ¼r die Regelung der Â§Â§ 43 Satz 1 Nr.2, 44 Abs.1 Nr.2, Abs.4 SGB VI. Danach setzt die Bewilligung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit voraus, dass die Versicherten in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben, wobei sich der Zeitraum von fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit um die in Absatz 3 des Â§ 43 SGB VI genannten Anwartschaftserhaltungszeiten verlÃ¤ngert. Bei der KlÃ¤gerin kann ein Leistungsfall nach den vorgelegten medizinischen Unterlagen frÃ¼hestens im Jahr 1994 angenommen werden. In der Zeit vom 1. September 1984 bis 1994 liegen keinerlei rentenrechtliche Zeiten vor. Zutreffend hat das Sozialgericht darauf hingewiesen, dass die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nur bei Eintritt eines Versicherungsfalles vor dem 1. Oktober 1986 erfÃ¼llt gewesen wÃ¤ren. Da die KlÃ¤gerin ernstere WirbelsÃ¤ulen-Beschwerden erst fÃ¼r die Zeit ab etwa 1990 angibt und eine dauernde neurologisch-psychiatrische Behandlung erst seit 1994 stattfindet (Bl.12 und 16 des Gutachtensheftes mit Ãbersetzung), kann ein Versicherungsfall vor den 1. Oktober 1986 nicht angenommen werden.

Die KlÃ¤gerin hat demnach keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, da ein Versicherungsfall der Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit vor 1990 nicht festgestellt werden kann. Es waren deshalb keine weiteren Ermittlungen durchzufÃ¼hren, ob die KlÃ¤gerin derzeit erwerbs- bzw. berufsunfÃ¤hig ist, da fÃ¼r einen Versicherungsfall nach dem 1. Oktober 1986 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Die Berufung der KlÃ¤gerin war deshalb als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten gemÃ¤Ã Â§ 193 SGG beruht auf der ErwÃ¤gung, dass die Berufung der KlÃ¤gerin ohne Erfolg blieb.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs.2 SGG nicht erfÃ¼llt sind.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024